

┌

└

┌

└

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Ihre Ansprechperson:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Datum:

Name, Vorname:

geb.:

Gutachten erhöhte Witwen-/Witwerrente

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten das erbetene Gutachten.

Name und Vorname :
(Ggf. auch Geburtsname)

Geburtstag und -jahr:

Anschrift:

-
1. Art der Krankheit oder des Gebrechens:
(wissenschaftliche Diagnose):

...

Az.:

, Name:

2. **Beginn der Krankheit oder des Gebrechens:**
Welche Angaben machte über den Zeitpunkt, von dem an Krankheit oder Gebrechen bestehen?

3. **Klagen:**

Erscheinen diese Angaben glaubhaft oder aus welchen Gründen nicht?

4. **Befund** (Darstellung der Krankheitserscheinungen oder Gebrechen):
Bei Kontrolluntersuchung ist außerdem anzugeben, ob und inwiefern etwa eine wesentliche Besserung gegenüber dem früheren Untersuchungsbefund eingetreten ist.

Az.:

, Name:

5. Ist _____ voll ¹ oder teilweise ² erwerbsgemindert ³ im Sinne des § 43 SGB VI?
Wenn ja: Seit wann besteht die Erwerbsminderung, und bis wann voraussichtlich?
6. Ist zu erwarten, dass durch eine Heilbehandlung die Erwerbsminderung beseitigt wird?
Worin würde die Heilbehandlung zu bestehen haben?

Tag der Untersuchung:

_____ erschien um _____ Uhr, entlassen um _____ Uhr.

Das Gutachten wird nach persönlicher Begegnung mit der Probandin/dem Probanden sowie eigener Prüfung und Urteilsbildung erstattet.

Ich möchte eine Rückmeldung zur Einschätzung der Qualität und Verwertbarkeit des Gutachtens.

Nein Ja

Ort, Datum

Institutionskennzeichen (IK)

Falls kein IK – Bankverbindung (IBAN) –

Unterschrift der beauftragten Gutachterin/
des beauftragten Gutachters

¹ Nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI sind voll erwerbsgemindert Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

² Nach § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI sind teilweise erwerbsgemindert Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

³ Nach § 43 Abs. 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.